

Die Repräsentanten der Nation bestehen aus den drey Ständen, dem Domcapitul, der Ritterschaft und den Deputirten der Hauptstadt und 22 anderer von Alters her auf dem Landtag Sitz und Stimme habender Städte. Diese städtischen Deputirten sind die eigentlichen Vertreter des Volks. Nach der ursprünglichen Verfassung wurden sie von den Bürgerschaften dieser Städte gewählt. Aber der Bischof Maximilian Heinrich aus dem Hause Bayern, der zugleich Churfürst von Edln und Bischof von Hildesheim war, mißbrauchte seine Macht und fremde Truppen, um nach vorgegangenen langen innern Unruhen, durch ein eigenmächtig im November 1684. erlassenes Reglement, sich selbst die Ernennung der Hälfte des Magistrats der Hauptstadt beizulegen, und auch auf die Wahl der andern Hälfte sich einen solchen Einfluß zu verschaffen, daß die Mehrheit immer den Bischof ganz ergeben seyn mußte; woben er noch überdem jede ihm künftig gefällige Modification sich vorbehielt. Eine gleiche Veränderung wurde auch in den meisten andern Städten des Landes bald nachher vorgenommen. Von dieser Zeit an sah man wohl nicht mit Unrecht diesen dritten Stand als fast vernichtiget an; der Bischof hatte nun nicht mehr mit Vertretern des Volks, sondern mit Männern zu thun, die ihm ihre Stellen verdankten, und wegen ihres fernern Glücks ganz von ihm abhängig waren. Man weiß, wie sehr alle frene Staaten einer solchen Dependenz der Repräsentanten des Volks von der ausübenden Gewalt sorgfältig zu begegnen suchen, und wie gehäßig sie ihnen sey. Sie mußte es in Lüttich doppelt seyn, da sie durch Gewalt errungen und mit dem Blute edler Bürger, deren Namen noch ist ehrwürdig sind, besiegelt war. Wirklich war durch diese Veränderung das Gewicht, welches die Constitution

B

in